

II- 8349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 10.930/69-IA10/89

Wien, 25. Juli 1989
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Huber und Kollegen, Nr. 3991/J
vom 15. Juni 1989 betreffend
Bewertung von Wildschäden

3843 IAB
1989 -07- 27
zu 3991 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 15. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3991/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche objektiven Kriterien zur Bewertung von Wildschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind Ihrem Ressort bekannt ?
2. Welche Bewertungskriterien werden den Landwirtschaftskammern von Ihrem Ressort zur Anwendung empfohlen ?
3. Wird die "Hilfstafel zur Bewertung von Verbiß- und Fegeschäden an der Fichte", Steiermärkischer Forstverein, Oktober 1960, erschienen im Selbstverlag, von Ihrem Ressort als objektiv und aktuell erachtet ?
4. Werden Sie im Interesse der Bauern bundeseinheitliche Richtlinien für eine objektive Bewertung von Wildschäden erlassen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Frage des Ersatzes von Wildschäden stellt ein jagdrechtliches Problem dar und fällt sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Wegen der Bedeutung der Wildschäden für die Forstwirtschaft hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit vielen Jahren bemüht, aus Gründen der Walderhaltung ein Mitspracherecht in Fragen der Wildstandsbewirtschaftung zu erlangen. Diese Bemühungen fanden bei den Ländern nur wenig Anklang.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat versucht, im Wege von Vereinbarungen nach Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz Verträge mit den Ländern betreffend Bekämpfungsmaßnahmen gegen waldgefährdende Wildschäden abzuschließen, was bisher nur in einem Fall (Kärnten) gelungen ist. In der Forstgesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 576/1987, wurde die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 5 geschaffen, wonach Gutachten über Art und Ausmaß von waldgefährdenden Wildschäden sowie Vorschläge, wie diese verhindert werden könnten, zu erstatten sind. Im allgemeinen muß aber noch angemerkt werden, daß, sobald es sich nicht um Wildschäden handelt, die dem im Forstgesetz verankerten Gebot der Walderhaltung widersprechen, keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gegeben ist.

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Anfrage:

- 3 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Bewertung von Wildschäden fällt, wie erwähnt, in die Zuständigkeit der Länder. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht es damit weder zu bundeseinheitliche Richtlinien für eine objektive Bewertung zu erlassen, noch Richtlinien der Länder auf Ihre Objektivität und Aktualität zu überprüfen. In Kenntnis der mangelhaften Bewertungsgrundlagen wurden jedoch in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt umfangreiche Untersuchungen über Schäden durch Verbiß und Schälung durch Wild angestellt.

Bereits 1980 wurden von dieser Anstalt Empfehlungen für die Erhebung und Bewertung von Verbiß- und Fegeschäden herausgegeben. Diese wurden in der Folge auch von einzelnen Bundesländern als Grundlage für entsprechende Verordnungen herangezogen. Die Erhebungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt über Schälgeschäden werden derzeit über einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von Univ. Prof. Sterba an der Universität für Bodenkultur ausgewertet, wobei eines der Ziele dieser Arbeit ebenfalls die Herausgabe von Empfehlungen für die Erhebung und Bewertung dieser Schäden ist.

Zu Frage 3:

Bezogen auf den in Ihrer Anfrage angeführten Fall aus dem Jahre 1980 entsprach diese Hilfstafel den damaligen Erkenntnissen. Heute werden nahezu überall die von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ausgearbeiteten Empfehlungen verwendet.

- 4 -

Zu Frage 4:

Zur Erlassung von bundeseinheitlichen Richtlinien für die Bewertung von Wildschäden fehlt, wie bereits erwähnt, die verfassungsrechtliche Grundlage.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.